

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

ab-geko@seco.admin.ch

5. März 2025

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a–17e ArGV 2); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung, Art. 17a–17e ArGV 2) zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Mit den neuen Art. 17a–17e soll die Grundlage geschaffen werden, dass der Schutz von Arbeitnehmenden in einem Dreieckarbeitsverhältnis in der häuslichen Pflege (privater Haushalt – Personalverleiher – Arbeitnehmende) gewährleistet und hauswirtschaftliche Leistungen und Unterstützung in der Alltagsbewältigung in der Live-in-Betreuung definiert sind.

Der Regierungsrat stimmt den Änderungen grundsätzlich zu, sieht aber Präzisierungsbedarf. Als genereller Hinweis: Aktuell sind nur wenige Betriebe mit hauswirtschaftlichen Leistungen und Unterstützung in der Alltagsbewältigung dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstellt.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Art. 17a; Grundsätze

Zu Absatz 1:

- a) Aufgrund der Ausführungen ist die Abgrenzung zu den pflegerischen Leistungen nach Art. 17 ArGV 2 schwierig. Es muss hier ein Wegleitungstext geschaffen werden, in welchen die Ausführungen aus dem erläuternden Bericht einfließen, um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen.
- b) Eine Kombination von Arbeitseinsätzen nach dem neuen Art. 17a (hauswirtschaftliche Leistungen und Unterstützung in der Alltagsbewältigung) und nach dem bestehendem Art. 17 (Spitex Pflege- und Betreuungsaufgaben) muss möglich sein.

Zu Absatz 4:

Aufgrund der Ausführungen ist die Definition des Bereitschaftsdiensts nicht eindeutig. Es muss ein Wegleitungstext geschaffen werden, in welchen die Ausführungen aus dem erläuternden Bericht einfließen, um eine klare Definition zu ermöglichen.

Art. 17c; Ruhezeiten

Zu Absatz 2:

Es muss ein Wegleitungstext geschaffen werden, in welchen die Ausführungen aus dem erläuternden Bericht einfließen, um eine klare Definition zu ermöglichen.

Art. 17d; Pause

Zu Absatz 2:

Der Text ist unklar. Der Bereitschaftsdienst muss im Grundsatz ausgelöst und geleistet sein, um die zwei Stunden Pause zu erhalten, ansonsten sind die Pausen gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) respektive Art. 18 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zu gewähren.

Art. 17e; Arbeitszeiterfassung

Je nach gesundheitlicher Verfassung der zu betreuenden Person ist ein Visieren der geleisteten Arbeitszeiten durch die betreute Person schwierig. Das Visieren der Arbeitszeit soll durch die betreute Person oder eine definierte Stellvertretung erfolgen.

Es muss ein Wegleitungstext geschaffen werden, in welchem eine eindeutige und abgeschlossene Liste der zu verwendenden Zeitelemente der Zeiterfassung genannt werden.

Zusätzlicher Art. 17f; Regelung Mehrpersoneneinsatz

Mit nur einer Person ist die vollumfängliche Betreuung und Unterstützung nicht umsetzbar (die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden, eine durchgehende 24-Stunden-Betreuung erfordert daher zwingend mehrere Personen). Mit einem zusätzlichen Artikel ist zu regeln, wie der Einsatz mehrerer Arbeitnehmenden (fix zugeteilt oder als Springer) im gleichen Einsatzbetrieb umgesetzt werden kann.

Der Regierungsrat stimmt der Schaffung der neuen Art. 17a–17e ArGV 2 unter Berücksichtigung der oben genannten Anpassungsvorschläge und der Schaffung eines ergänzenden Art. 17f bezüglich der Regelung von Mehrpersoneneinsätzen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin